

NEUE ORIENTIERUNGSSCHULE GESETZESENTWURF

Vernehmlassungsvorlage des Departements für Erziehung,
Kultur und Sport des Kantons Wallis

Sitten, den 16. Juni 2008

NEUE ORIENTIERUNGSSCHULE

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Allgemeine Grundsätze

1. Geltungsbereich
2. Auftrag
3. Definition
4. Schulen der Sekundarstufe I

2. Kapitel: Organisation der Orientierungsschule

5. Allgemeine Organisation
6. Aufnahme
7. 1. Jahr der Orientierungsschule, Besonderheiten und Einteilung der Schüler
8. Bei der Einteilung zu berücksichtigende Kriterien
9. 2. Jahr der Orientierungsschule, Besonderheiten
10. 3. Jahr der Orientierungsschule, Besonderheiten
11. Verlängerung der obligatorischen Schulzeit bzw. vorzeitige Entlassung aus derselben
12. Berufsvorbereitungsklasse
13. Promotion, Übertritt von Niveau I in Niveau II oder umgekehrt, Wiederholung
14. Zeugnisse und Bescheinigungen
15. Sonderfälle

3. Kapitel: Besondere Aufgaben

16. Ständige schulische und berufliche Orientierung
17. Schnupperlehren
18. Schüleraustausch
19. Hilfs- und Sonderschulunterricht: Integrierter Stützunterricht
20. Hilfs- und Sonderschulunterricht: Fördermassnahmen
21. Hilfe für Schüler mit vorübergehenden schulischen Schwierigkeiten

4. Kapitel: Zugang zu den weiterführenden Ausbildungen

22. Zugang zu den weiterführenden Ausbildungen, Grundsätze
23. Aufnahme im Gymnasium
24. Aufnahme in die Handelsmittelschulen und die Schulen für Allgemeinbildung
25. Aufnahme in die Berufsausbildung
26. Aufnahme in die Schulen für Berufsvorbereitung

5. Kapitel: Organe der Orientierungsschule

27. Allgemeine Verantwortlichkeit und Übertragung von Kompetenzen
28. Der Gemeinderat oder Regionalrat
29. Die kommunale oder interkommunale Schulkommission
30. Der Direktionsrat
31. Der Direktor
32. Die Stellvertreter des Direktors
33. Die Orientierungsschule umfasst ausserdem:
34. Die Lehrer
35. Die Schüler
36. Die Mitglieder der Orientierungsschule arbeiten namentlich zusammen mit:
37. Die Eltern
38. Berufliche Orientierung

Gesetzesentwurf für die Orientierungsschule

vom

1. Kapitel: Allgemeine Grundsätze

1. Geltungsbereich

- 1.1. Dieses Gesetz regelt den in der Orientierungsstufe (OS) erteilten Unterricht in der Sekundarstufe I.
- 1.2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich über die Aufnahmebedingungen, die Organisation und den Ablauf der Orientierungsschule sowie die Aufnahmebedingungen für die Mittelschulen.
- 1.3. Im Gesetz gelten alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen gleichsam für Frauen und Männer.

2. Auftrag

- 2.1. Die Orientierungsschule führt die Grundbildung der Primarschule kontinuierlich fort. Ihre grundlegende Doppelaufgabe besteht darin, den Erwerb der für die persönliche Entwicklung notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen zu stärken und dem Jugendlichen dabei zu helfen, sich nach und nach auf eine Wahl zu orientieren, die er vollverantwortlich tragen kann.
- 2.2. Insbesondere obliegt der Orientierungsschule folgende Aufgaben:
 - 2.2.1. sie festigt das vom Schüler erworbene Wissen durch einen anspruchsvollen und qualitativen Unterricht;
 - 2.2.2. sie bereitet ihn darauf vor, allmählich den Ausbildungsweg zu finden, der seinen Neigungen und seiner Eignung am besten entspricht;
 - 2.2.3. sie formt bei ihm die Urteilsfähigkeit, die er braucht, um sich in der Gesellschaft und der Arbeitswelt zurecht zu finden;
 - 2.2.4. sie entwickelt in ausgeglichener, strukturierter Weise und unter Berücksichtigung der fundamentalen Einheit des Menschen dessen Intelligenz, seine Willenskraft, sein Vorstellungsvermögen, sein Gedächtnis, seine Emotionalität und seine physische Disposition.

3. Definition

- 3.1. Der Unterricht in der Sekundarstufe I wird von den Orientierungsschulen erteilt.
- 3.2. Der angebotene Unterricht bietet dem Schüler nach Abschluss der sechsjährigen Primarschule die Möglichkeit, seine obligatorische Schulzeit in der Orientierungsschule abzuschliessen, welche die drei letzten Schuljahre umfasst, mit Ausnahme des ersten Jahres im Kollegium, wo bestimmte Schüler das 9. Jahr ihrer obligatorischen Schulzeit absolvieren können. Die Bestimmungen über die Hilfs- und Sonderschulen bleiben vorbehalten.
- 3.3. Für den Schüler im schulpflichtigen Alter, der das erste Jahr im Kollegium besucht, gelten die Bestimmungen für den Unterricht in der Sekundarstufe II.

4. Schulen der Sekundarstufe I

- 4.1. Der Unterricht in der Sekundarstufe I wird in Schulen erteilt, welche Schüler aus einem begrenzten regionalen Gebiet aufnehmen.
- 4.2. Mehrere Gemeinden können gemeinsam die schulischen Probleme lösen und interkommunale Schulen einrichten, welche die Sekundarstufen und/oder die Primarstufen abdecken. Die interkommunale Zusammenarbeit wird im Gesetz über die Gemeindeordnung geregelt, vorbehaltlich den besonderen Bestimmungen im vorliegenden Gesetz.
- 4.3. Bei der Errichtung und Erweiterung von kommunalen und interkommunalen Orientierungsschulen sind die im Reglement des Staatsrats umschriebenen Kriterien zur Pädagogik und Rationalität zu beachten.
- 4.4. Die Orientierungsschule ist ein in das regionale Gefüge eingebetteter Ort der Bildung sowie ein Ort der kulturellen Ausstrahlung.
- 4.5. Der Staatsrat ist befugt, in bestimmten Fällen zur Erfüllung bestimmter Aufträge eine supraregionale Struktur zu schaffen. Ein Reglement legt die Bedingungen für die Schaffung einer solchen Struktur sowie die diesbezüglichen pädagogischen und materiellen Elemente fest.

2. Kapitel: Organisation der Orientierungsschule

5. Allgemeine Organisation

- 5.1. Die Orientierungsschule wird in der Regel während drei Jahren in heterogenen Klassen durchgeführt, wobei einige Fächer in Kursen mit zwei unterschiedlichen Niveaus erteilt werden.
- 5.2. Der Hilfs- und Sonderschulunterricht findet in Form eines integrierten Stützunterrichts und in Spezialklassen statt. Er wird durch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geregelt.
- 5.3. Die Schüler werden jedes Jahr neu in die differenzierten Niveaus bzw. Unterrichtsgruppen eingeteilt, damit sich die Jugendlichen allmählich orientieren können.

6. Aufnahme

- 6.1. Am Ende der 6. Primarklasse tritt der beförderte Schüler
 - dessen Notendurchschnitt der ersten Gruppe 4,0 beträgt,
 - dessen Gesamtdurchschnitt 4,0 beträgt,in die Orientierungsschule ein.
- 6.2. Der in der Primarstufe nicht beförderte Schüler, dessen obligatorische Schulzeit nur noch zwei Jahre beträgt, sowie der Schüler, der in einem Fach oder in mehreren Fächern in der 6. Primarklasse an einem angepassten Programm teilgenommen hat, wird in die Orientierungsschule aufgenommen.
- 6.3. Der Schulinspektor und der pädagogische Berater für den Hilfs- und Sonderschulunterricht entscheiden über die Sonderfälle.
- 6.4. Aufgrund der Gesamtbewertung können die Eltern oder der gesetzliche Vertreter (nachstehend kurz: die Eltern) eigenverantwortlich entscheiden, ihr Kind, das die sechste Primarklasse bestanden hat, die Klasse dennoch wiederholen zu lassen, wenn sein Jahresdurchschnitt in den Hauptfächern und/oder sein Gesamtdurchschnitt zwischen 4.0 und 4.2 liegen und sofern ihm noch drei Jahre für die Erfüllung der Schulpflicht verbleiben.
- 6.5. Zur Gewährleistung eines harmonischen Übertritts zwischen der 6. Primarklasse und der Orientierungsschule werden besondere Massnahmen getroffen. Hierfür sieht das Departement Entlastungen für die betroffenen Lehrer vor.

- 6.6. Die Gemeinden sind verpflichtet, über die Schulbehörden oder die Direktionen der Primarschulen den Orientierungsschulen bis spätestens zum 15. März die provisorischen Schülerzahlen des ersten Jahres und bis spätestens zum 15. Juni die endgültigen Anmeldungen mitzuteilen.

7. Erstes Jahr der Orientierungsschule (1. OS), Besonderheiten und Einteilung der Schüler

- 7.1. Das erste Jahr vereinigt alle Schüler in heterogenen Klassen, mit Ausnahme für die Sprache 1 und Mathematik, die in Form von zwei Niveauekursen unterrichtet werden. Für den Unterricht der Sprache 2 und der Naturwissenschaften gelten für die heterogenen Klassen begrenzte Schülerbestände.
- 7.2. Die Modalitäten für die Einteilung der Schüler in die verschiedenen Niveaus sind in Art. XXX festgelegt.

8. Bei der Einteilung zu berücksichtigende Kriterien

Am Ende der 6. Primarklasse erfolgt die Einteilung in die beiden in Niveauekursen unterrichteten Fächern wie folgt:

- 8.1. Jahresdurchschnitt 5 oder besser: Möglichkeit, am Unterricht in Niveau I teilzunehmen;
- 8.2. Jahresdurchschnitt 4.7 oder schlechter: Niveau II;
- 8.3. Jahresdurchschnitt 4.8 - 4.9: Niveau I falls mindestens zwei der nachstehenden drei Kriterien erfüllt sind, ansonsten Niveau II.
 - 8.3.1. Resultat der kantonalen Prüfung: 5 und besser: Niveau I; 4.9 und schlechter: Niveau II;
 - 8.3.2. Meinung der Eltern;
 - 8.3.3. Meinung des Lehrers der 6. Primarklasse auf der Grundlage der Gesamtentwicklung.
- 8.4. Beurteilungsgespräche
 - 8.4.1. Einzelbesprechungen zwischen dem Lehrer der 6. Primarklasse, dem Schüler und den Eltern finden mindestens zweimal im Jahr statt. Es kann der Beizug einer Fachperson verlangt werden.
 - 8.4.2. Der Lehrer der 6. Klasse erstellt am Ende des Jahres auf der Grundlage der verschiedenen Beurteilungselemente einen Bewertungsbericht. Dieser Bericht wird den Eltern zur Unterzeichnung vorgelegt. Er gibt auch die Niveaus an, in die der Schüler in der 1. OS eingeteilt wird. Dieser Bericht wird spätestens bis Ende Juni an die Direktion der OS gesandt.
- 8.5. Sonderfälle
 - 8.5.1. Das Departement entscheidet auf Antrag der Schulkommission bzw. der Schuldirektion über Sonderfälle bei der Aufnahme in die Orientierungsschule, vor allem bei Schülern aus Privatschulen oder ausserkantonalen Schulen. Diese Schüler können einer Aufnahmeprüfung unterzogen werden, die sich (namentlich) auf das Programm der 6. Primarklasse bezieht.
 - 8.5.2. Nach dem gleichen Verfahren entscheidet das Departement auch über geeignete Massnahmen, wenn Schüler dem Unterricht in einer andern als in ihrer Muttersprache folgen müssen.

9. Zweites Jahr der Orientierungsschule (2. OS), Besonderheiten

- 9.1. Das zweite Jahr vereinigt alle Schüler in heterogenen Klassen, mit Ausnahme für die Sprache 1, die Sprache 2, Mathematik und Naturwissenschaften, die in Form von zwei Niveauekursen unterrichtet werden.
 - 9.2. Für die neuen Fächer, die in Niveauekursen unterrichtet werden (Sprache 2 und Naturwissenschaften) erfolgt die Einteilung wie folgt:
 - 9.2.1. Jahresdurchschnitt 5 oder besser: Möglichkeit, am Unterricht in Niveau I teilzunehmen;
 - 9.2.2. Jahresdurchschnitt 4.7 oder schlechter: Niveau II;
 - 9.2.3. Jahresdurchschnitt 4.8 - 4.9: Entscheidung des Direktors auf Antrag des Klassenrats nach Besprechung mit den Eltern.
 - 9.3. Zu Beginn des 2. Halbjahres der 2. OS wird eine Zwischenbilanz zur Orientierung erstellt, um dem Schüler zu helfen, seine Wahl für das kommende Jahr zu treffen. Falls notwendig, wird ein Berufsberater hinzugezogen.
10. Drittes Jahr der Orientierungsschule (3. OS), Besonderheiten
- 10.1. Das dritte Jahr vereinigt alle Schüler in heterogenen Klassen, mit Ausnahme für die Sprache 1, die Sprache 2, Mathematik und Naturwissenschaften, die in Form von zwei Niveauekursen unterrichtet werden.
 - 10.2. Das dritte Jahr bietet ausserdem die Wahl zwischen zwei Leistungsfächern (Sprache 1 oder Mathematik), Unterrichtseinheiten für ein persönliches Projekt des Schülers und Kurse für eine spezifische Orientierung.
11. Verlängerung der obligatorischen Schulzeit bzw. vorzeitige Entlassung aus derselben
- 11.1. Auf Bitte der Eltern und Antrag des Klassenrats kann der Direktor eine Verlängerung der obligatorischen Schulzeit beschliessen für:
 - 11.1.1. einen Schüler, der noch nicht das Programm der 3. OS durchlaufen hat;
 - 11.1.2. einen Schüler, der die 3. OS nicht bestanden hat und keine ausreichenden Resultate erzielt hat, um in eine berufsvorbereitende Schule überzutreten;
 - 11.1.3. einen Schüler, der die 3. OS abgeschlossen und in mindestens zwei Fächern des Niveaus II eine Jahresdurchschnittsnote von 5.0 oder besser erhalten hat, aufgrund derer er in das Niveau I übertreten darf.
 - 11.2. Ausnahmsweise und auf Antrag der Direktion kann das Departement nach Anhörung des Klassenrats beschliessen, den Schüler teilweise oder ganz aus der Schulpflicht zu entlassen.
12. Berufsvorbereitungsklasse
- 12.1. Ziel der Berufsvorbereitungsklasse in der Sekundarstufe I ist es, die schulischen und beruflichen Kompetenzen des Schülers zu entwickeln, der am Ende seiner obligatorischen Schulzeit von einem zusätzlichen Jahr Betreuung profitieren soll, um sich leichter in der Arbeitswelt zurechtfinden zu können.
 - 12.2. Sie richtet sich vor allem an Schüler aus Massnahmen des Hilfs- und Sonderschulunterrichts (oder die ihre obligatorische Schulzeit mit einer nicht bestandenen 2. OS abgeschlossen haben). Die betroffenen Jugendlichen haben in der Regel ein definiertes Berufsprojekt und werden motiviert, eine an ihren Bedarf und ihr Niveau angepasste Ergänzung ihrer schulischen und beruflichen Bildung zu durchlaufen.
 - 12.3. Dieser Klassentyp wird in besonderen Bestimmungen geregelt.

13. Promotion, Übertritt von Niveau I in Niveau II oder umgekehrt, Wiederholung

- 13.1. Die Promotion innerhalb der Orientierungsschule erfolgt auf der Grundlage der schulischen Leistungen des Schülers, die regelmässig bewertet werden. Diese Bewertung wird dem Schüler und seinen Eltern mitgeteilt.
- 13.2. Grundsätzlich werden alle Fächer des Lehrprogramms halbjährlich und jährlich beurteilt. Das Gleiche gilt für die Feststellung der Promotion.
- 13.3. Am Ende jedes Schuljahres berichtet der Klassenrat dem Direktor über seine Einschätzung. Letzterer entscheidet dann über die Promotion des Schülers.
- 13.4. Das Departement kann in allen Klassen und in allen Niveaus der Orientierungsschule kantonale Prüfungen durchführen. In den Fächern, in denen eine kantonale Prüfung durchgeführt wird, wird das Ergebnis in einem vom Departement bestimmten Verhältnis berücksichtigt.
- 13.5. Auf Vorschlag des Direktors und nach Anhörung des Klassenrats kann der Inspektor in Sonderfällen (Krankheit, Sonderbehandlungen, Sonderurlaube usw.) von dieser Berechnungsart abweichen.
- 13.6. Der Schüler, für den die Bestimmungen des Gesetzes über den Hilfs- und Sonderschulunterricht gelten, erhält eine Gesamtbewertung, die seinen Fähigkeiten und seiner Entwicklung angepasst ist.
- 13.7. Promotionsvoraussetzungen
 - 13.7.1. Der Schüler hat die Klasse bestanden, wenn er die im Programm eines Schuljahres festgelegten Ziele erreicht hat.
 - 13.7.2. Allgemeine Bedingungen:
 - 13.7.2.1. Ein Schüler hat die Klasse bestanden, wenn sein Durchschnitt aller Fächer mit Ausnahme jener, die in Niveauren unterrichtet werden, mindestens 4.0 beträgt und wenn er die Bedingungen für die Promotion erfüllt, die für die in Niveauren unterrichteten Fächer gelten.
 - 13.7.2.2. Die Klasse gilt als nicht bestanden, wenn der Schüler in gleich welchem Fach eine Note 1 (1 bis 1.4) oder zwei Noten 2 (1.5 bis 2.4) oder eine Note 2 und zwei Noten 3 (2.5 bis 3.4) oder mehr als drei Noten 3 erhalten hat.
 - 13.7.3. Niveaufächer:
 - 13.7.3.1. 1. OS: Sprache 1 und Mathematik
 - a) In Ergänzung zu den oben aufgeführten allgemeinen Bedingungen hat der Schüler die Klasse bestanden sofern er nicht die beiden Fächer im Niveau II absolviert hat und der Durchschnitt in diesen beiden Fächern unter 4.0 lag. In diesem Fall und je nach Alter des Schülers wird diesem von der Direktion vorgeschlagen, die Klasse zu wiederholen oder der Schulinspektor rät ihm, zwar vorzurücken, aber in ein für ihn passendes Programm überzutreten (Hilfs- und Sonderschulunterricht).
 - b) Am Ende des Schuljahres erfolgt ein Übertritt oder ein Vorrücken in die **nächsthöhere Klasse** mit einem Übertritt in Niveau II, wenn der Schüler in einem oder mehreren Fächern, die er im Niveau I absolviert hat, einen Durchschnitt unter 4.0 erreicht hat.
 - c) Am Ende des Schuljahres ist ein Übertritt in Niveau I möglich, wenn der Schüler in einem Fach, das er im Niveau II absolviert hat, einen Durchschnitt von 5.0 oder besser erreicht hat.
 - 13.7.3.2. 2. OS: Sprache 1, Mathematik, Sprache 2 und Naturwissenschaften
 - a) In Ergänzung zu den oben aufgeführten allgemeinen Bedingungen hat der Schüler die Klasse bestanden, sofern er nicht mindestens zwei Fächer im Niveau II absolviert hat und der Durchschnitt in diesen beiden Fächern unter 4.0 lag. In diesem Fall und je nach Alter des Schülers wird diesem von der Direktion vorgeschlagen, die Klasse zu wiederholen oder der Schulinspektor rät ihm, zwar vorzurücken, aber

- in ein angepasstes Programm überzutreten (Hilfs- und Sonderschulunterricht).
- b) Am Ende des Schuljahres erfolgt ein Übertritt oder ein Vorrücken in die nächsthöhere Klasse mit einem Übertritt in Niveau II, wenn der Schüler in einem oder mehreren Fächern, die er im Niveau I absolviert hat, einen Durchschnitt unter 4.0 erreicht hat.
- c) Am Ende des Schuljahres ist ein Übertritt in Niveau I möglich, wenn der Schüler in einem Fach, das er im Niveau II absolviert hat, einen Durchschnitt von 5.0 oder besser erreicht hat.
- 13.7.3.3. 3. OS: Sprache 1, Mathematik, Sprache 2 und Naturwissenschaften
- a) Am Ende des 1. Halbjahres wird in einem offiziellen Dossier vor dem Hintergrund der Resultate des Schülers eine Prognose der möglichen Orientierungen bezüglich der nachfolgenden Schulen erstellt.
- b) In Ergänzung zu den oben aufgeführten allgemeinen Bedingungen hat der Schüler die 3. OS bestanden, wenn er in drei Niveaufächern mindestens die Note 4.0 erreicht hat.
- 13.7.4. Der Übertritt im Laufe des Jahres (in der Regel am Ende des 1. Halbjahres, aber zwischen der 2. Hälfte des 1. Halbjahres und Ende März) und am Ende des Jahres ist einfacher, wenn er mit den Neigungen des Schülers vereinbar ist. Die Übertrittsgesuche werden von den Eltern oder dem Klassenlehrer an den Direktor gerichtet, der darüber entscheidet. In einem speziellen Reglement werden die Bedingungen beschrieben. Die Eltern werden zu jedem diesbezüglichen Entscheid beigezogen.
- 13.7.5. Die Programme sind so zusammengestellt, dass ein Übertritt bis ans Ende der obligatorischen Schulzeit möglich ist. Sie sollen die Kontinuität und die Koordination des Unterrichts während der ganzen obligatorischen Schulzeit garantieren und einen harmonischen Übertritt in das Studium oder die Berufslehren fördern.
- 13.7.6. Wiederholung einer bestandenen Klasse
- 13.7.6.1. In der Regel kann ein beförderter Schüler eine Klasse nicht wiederholen.
- 13.7.6.2. Auf begründetes Gesuch der Eltern und in Sonderfällen (Krankheit, Sonderbehandlungen, Sonderurlaube usw.) kann der Schulinspektor ausnahmsweise genehmigen, dass ein beförderter Schüler eine Klasse wiederholt. Die Verantwortung dafür tragen die Eltern.
- 13.7.6.3. Der Schüler kann die gleiche Klasse nur einmal wiederholen.

14. Zeugnisse und Bescheinigungen

14.1. Ende der obligatorischen Schulzeit

Gleich ob er den Unterricht in der Sekundarstufe I oder II besucht: Ein Schüler, der das Ende seiner obligatorischen Schulzeit erreicht hat (15 Jahre und 9 Jahre Schulzeit) erhält eine Bescheinigung über die Befreiung von der obligatorischen Schulzeit.

14.2. Zeugnis und Bescheinigungen über das Ende der obligatorischen Schulzeit in der OS

14.2.1. Der Schüler, der die 3. OS bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis.

14.2.2. Der Schüler, der die 3. OS nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung, dass er das komplette Programm der obligatorischen Schulzeit durchlaufen hat. Gegebenenfalls wird darauf vermerkt, dass die Möglichkeit des Übertritts in eine berufsvorbereitende Schule besteht.

14.2.3. Der Schüler, der den Hilfs- und Sonderschulunterricht besucht hat und seine obligatorische Schulzeit beendet, erhält eine Bescheinigung.

14.3. Absolvierung einer Berufsvorbereitungsklasse

Ein Schüler, der eine berufsvorbereitende Klasse besucht hat, erhält darüber eine gesonderte Bescheinigung.

15. Sonderfälle

15.1. Einteilung der Schüler

15.1.1. In den Fällen, in denen die Organisation einer Klasse bzw. von Klassen je Programmjahr und/oder pro Niveau wegen ungenügender Bestände nicht mehr möglich ist, können die Schüler verschiedener Programmjahre bzw. unterschiedlicher Niveaus in einer einzigen Klasse zusammengelegt werden. Den Niveaus und den Programmen der verschiedenen Jahre ist Rechnung zu tragen.

15.1.2. Das Departement entscheidet über diese Zusammenlegungen.

3. Kapitel: Besondere Aufgaben

16. Ständige schulische und berufliche Orientierung

16.1. Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung erstellt die spezifische kantonale Struktur für Orientierungshilfen. Sie verwaltet die dezentralen Beratungsstellen in jeder OS, für die ein Reglement besteht, das die Zeit der Mindestpräsenz eines Berufsberaters in jeder Schule festlegt.

16.2. Der Berufsberater in der Beratungsstelle einer OS beschäftigt sich mit den Fragen zur beruflichen Orientierung der Schüler und kümmert sich um die Koordination der sich daraus ergebenden Aufgaben.

16.3. Die Dienstleistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sind für die Schüler der OS kostenlos.

16.4. Die Orientierung liegt in der Verantwortung der Eltern. Um dem Schüler bei der Festlegung seines beruflichen Werdegangs zu helfen, arbeiten die Eltern, Lehrer und Berufsberater eng zusammen.

16.5. Allmähliche Orientierung

16.5.1. Die Struktur der Orientierungsschule und der dort erteilte Unterricht soll es dem Schüler ermöglichen, allmählich den Ausbildungsweg zu finden, der seiner Eignung und seinen Neigungen am besten entspricht. Daher:

16.5.1.1. erhält der Schüler einen Berufswahlvorbereitungskurs, in der Regel durch den Klassenlehrer. Diese Kurse bieten ihm die Möglichkeit, die verschiedenen Berufsbilder der Arbeitswelt kennen zu lernen und die verschiedenen Ausbildungsarten und möglichen Schullaufbahnen zu entdecken;

16.5.1.2. der Schüler hat einen Bezugslehrer, seinen Klassenlehrer, der ihm in den einzelnen Etappen der Wahl zwischen seinen Projekten und der Realität, auf die er trifft, hilft und ihn auch bei seinem Vorgehen unterstützt, wenn dies notwendig ist;

16.5.1.3. während seiner Zeit an der Orientierungsschule macht der Schüler ein oder mehrere Schnupperlehren;

16.5.1.4. Mitte der 2. OS erstellt der Schüler zusammen mit dem Klassenlehrer und seinen Eltern und gegebenenfalls mit dem Berufsberater eine Bilanz seiner beruflichen Orientierung;

16.5.1.5. falls notwendig steht ein Berufsberater dem Schüler und seinen Eltern sowie der Schule für eine persönliche Beratung zur Verfügung;

16.5.1.6. ein im Artikel XXX beschriebenes Orientierungsportfolio hilft dem Schüler dabei, eine kontinuierliche Gesamtbilanz seiner künftigen Berufswahl(en) zu erstellen.

16.6. Orientierungsportfolio

- 16.6.1. Das Orientierungsportfolio ist ein offizielles Dossier zur beruflichen Orientierung, das dem Schüler ausgehändigt wird. Er hält sich während seiner ganzen Zeit in der Orientierungsschule daran.
- 16.6.2. Das Portfolio umfasst namentlich einen kantonalen Bewertungsbericht, der vom Klassenlehrer auf Vormeinung des Klassenrats erstellt wird und in dem die allgemeinen Fähigkeiten des Jugendlichen, die in der Arbeitswelt nachgefragt werden, aufgeführt sind; ausserdem enthält das Dossier Bescheinigungen und Unterlagen des einzelnen Schülers.

17. Schnupperlehren

- 17.1. Die Schnupperlehren werden gefördert, um dem Schüler dabei zu helfen, seine Neigungen zu entdecken, sich zu orientieren und sich ins Berufsleben zu integrieren.
- 17.2. Eine Schnupperlehre in einem von der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung genau festgelegten Rahmen ist vor Ende der 2. OS verpflichtend. Sie wird durch den Klassenlehrer mit Unterstützung der Eltern in Abstimmung mit dem betroffenen Unternehmen und, falls notwendig, mit dem Berufsberater, koordiniert. Im Allgemeinen dauern diese Schnupperlehren 2 bis 3 Tage. Sie können während der Schulferien oder während der Schulzeit stattfinden.
- 17.3. Die Schnupperlehren werden im letzten obligatorischen Schuljahr besonders gefördert.
- 17.4. Die Schnupperlehren für die Schüler des Hilfs- und Sonderschulunterrichts werden intensiviert.

18. Schüleraustausch

- 18.1. Das Departement fördert den Schüler-, Klassen- und Lehreraustausch inner- und ausserhalb des Kantons, um das Verständnis der kulturellen und sprachlichen Besonderheiten zu verbessern.
- 18.2. In der Regel wird der Schüleraustausch einer Klasse oder Teilklasse während des Schuljahres vom Klassenlehrer oder Sprachlehrer, unter vorgängigem Einverständnis mit dem Schuldirektor und den Eltern, organisiert.
- 18.3. Ein individueller Schüleraustausch wird von den Eltern organisiert. Sie übernehmen dafür die Verantwortung.
- 18.4. Die Gesuche für den Lehreraustausch sind von der Schuldirektion an den Schulinspektor zu richten, der sie zusammen mit seiner Vormeinung an das Departement zum Entscheid weiterleitet.
- 18.5. Der Schüler-, Klassen- und Lehreraustausch wird vom Staat unter den vom Departement festgelegten Bedingungen zu den gleichen Ansätzen wie die ausserschulischen Tätigkeiten subventioniert. Wenn notwendig, können für die betroffenen Lehrpersonen vorübergehend vom Staat bezahlte Stellvertreter eingesetzt werden.
- 18.6. Ein Reglement des Staatsrats definiert die Modalitäten für eine eventuelle finanzielle Beteiligung seitens des Staates und der Gemeinden an einem Sprachaustausch eines Schuljahres zumindest innerhalb des Kantons.

19. Hilfs- und Sonderschulunterricht: Integrierter Stützunterricht

- 19.1. Betroffene Schüler:

- 19.1.1. Der Schüler, dem zur Erfüllung seiner Schulpflicht nicht mehr als zwei Jahre verbleiben und der die Bedingungen für die Aufnahme in die Orientierungsschule nicht erfüllt.
- 19.1.2. Der Schüler, der in der Primarstufe und in der Orientierungsschule in einem oder mehreren Fächern an einem angepassten Programm teilgenommen hat.
- 19.1.3. Der Schüler, der die 1. OS nicht bestanden hat und dem zur Erfüllung seiner Schulpflicht nur noch ein Jahr verbleibt.
- 19.1.4. In diesen Sonderfällen, namentlich für Schüler, die grosse Schwierigkeiten in der Primarschule oder in der Orientierungsschule hatten, kann der Schulinspektor in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Berater des Hilfs- und Sonderschulwesens auf der Grundlage einer persönlichen Beschreibung einen Schüler in den integrierten Stützunterricht überstellen.
- 19.2. Grundlage: Es wird angestrebt, Schüler mit besonderen Bedürfnissen in die regulären Strukturen zu integrieren.
 - 19.2.1. Bei seinem Eintritt in die Orientierungsschule kann der Schüler, der eines der in Art. 19.1 aufgeführten Kriterien erfüllt, in einem oder mehreren betroffenen Fächern in das Niveau II eintreten, wenn mindestens zwei der drei nachstehenden Kriterien erfüllt sind, anderenfalls wird er in ein angepasstes Programm überstellt und erhält integrierten Stützunterricht:
 - a) Bestehen der kantonalen Prüfung in dem oder den betroffenen Fächern;
 - b) Meinung der Eltern;
 - c) Meinung des Lehrers der 6. Primarklasse auf der Grundlage der Gesamtentwicklung. Wenn ein Schüler in der 2. OS oder 3. OS, eines der in Art. 19.1 aufgeführten Kriterien erfüllt, die Fähigkeit hat, dem einem oder anderen Fach im Niveau II zu folgen, dann wird er dort integriert.
- 19.3. Der integrierte Stützunterricht wird von Sonderschullehrern mit einem anerkannten Titel erteilt.
- 19.4. Organisation:
 - 19.4.1. Die Wochenlektionen für den Hilfs- und Sonderschulunterricht werden auf den Stützunterricht in den Niveaufächern und auf die allgemeine Verwaltung der Berufslehren übertragen, namentlich in den Fächern, die in den heterogenen Klassen unterrichtet werden.
 - 19.4.2. Der Hilfs- und Sonderschullehrer ist für den Klassenlehrer und die Fachlehrer eine umfassende Unterstützung. Er ist die Ansprechperson für alle Fragen im Zusammenhang mit Schwierigkeiten des Schülers, der an einem integrierten Stützunterricht teilnimmt.
 - 19.4.3. Je nach Organisation der Schule, kann der Hilfs- und Sonderschullehrer als Klassenlehrer der Schüler eingesetzt werden, die den integrierten Stützunterricht besuchen.
 - 19.4.4. Der Fachlehrer behält die Verantwortung für alle Schüler seiner Klasse, darunter das Kind mit besonderen Bedürfnissen.
- 19.5. Stundenverteilung
 - 19.5.1. Die Stundenverteilung für den Hilfs- und Sonderschulunterricht richtet sich nach der Anzahl der Schüler, die Sondermassnahmen auf den verschiedenen Niveaus brauchen.
 - 19.5.2. Die Organisation der Massnahmen des Sonderunterrichts muss dem Departement durch den Schulinspektor und den pädagogischen Berater des Hilfs- und Sonderschulwesens vor Beginn jedes Schuljahrs zur Genehmigung vorgelegt werden.

20. Hilfs- und Sonderschulunterricht: Fördermassnahmen

- 20.1. Auf der Grundlage einer vom pädagogischen Berater des Hilfs- und Sonderschulwesens durchgeführten globalen Bewertung kann in Zusammenarbeit mit dem Schulinspektor und mit dem Einverständnis der Eltern der Schüler, der entweder

eine Entwicklungsverzögerung oder andere schwere Formen von Defiziten zeigt, an Fördermassnahmen teilnehmen, und zwar in Form:

- einer integrierten oder zentralisierten Anpassungsklasse;
- einer Einschulung in eine Sonderschule.

20.2. Diese Massnahmen werden von Sonderschullehrern mit einem anerkannten Titel durchgeführt.

21. Hilfe für Schüler mit vorübergehenden schulischen Schwierigkeiten

21.1. Stützkurse ausserhalb der Schulzeit

21.1.1. Der Schüler des Niveaus I oder II, der vorübergehende Schwierigkeiten in einem oder mehreren Niveaufächern hat oder dessen realistisches Ziel es ist, in ein höheres Niveau zu wechseln, kann ausserhalb der Schulzeit einen Stützkurs erhalten, mit dem Ziel, sein schulisches Defizit auszugleichen.

21.1.2. Das Departement legt die Anzahl der Wochenlektionen für diesen Stützkurs fest.

21.1.3. Der Stützkurs ausserhalb der Schulzeit wird in den Stundenplan der Fachlehrer integriert.

21.1.4. Für die Organisation des Stützkurses ausserhalb der Schulzeit ist der Direktor verantwortlich, der auf Vormeinung des Klassenlehrers oder des Klassenrats und im Einverständnis mit den Eltern dem Schüler erlaubt, an diesen Kursen teilzunehmen.

21.2. Begleitendes Studium:

21.2.1. Dem Schüler, der besondere Hilfe braucht, um seine Hausaufgaben zu machen, wird unabhängig davon, ob er im Niveau I oder II ist oder am Hilfs- und Sonderschulunterricht teilnimmt, ein kostenloses begleitendes Studium angeboten.

21.2.2. Das Departement legt die Anzahl der Wochenlektionen für das begleitende Studium fest.

21.2.3. Für die Organisation des begleitenden Studiums ist der Direktor verantwortlich, der auf Vormeinung des Klassenlehrers oder des Klassenrats und im Einverständnis mit den Eltern dem Schüler erlaubt, daran teilzunehmen.

21.2.4. Ein begleitendes Studium ausserhalb der Schulzeit wird in den Stundenplan der Fachlehrer integriert.

21.3. Stützkurse für fremdsprachige Schüler

21.3.1. Der fremdsprachige Schüler nimmt ständig oder vorübergehend an einem Stützkurs teil, in der Regel während der Schulzeit und im Allgemeinen während der beiden Schuljahre nach seinem Eintritt in eine Walliser Schule; er wird in einer Klasse seiner Altersstufe eingeschult, entweder im Niveau I oder II.

21.3.2. Der Unterricht wird von einem Fachlehrer erteilt, der in der Regel eine Fortbildung für den Unterricht mit fremdsprachigen Schülern absolviert hat.

4. Kapitel: Zugang zu den weiterführenden Ausbildungen

22. Zugang zu den weiterführenden Ausbildungen, Grundsätze

22.1. Ausschlaggebend für den Zugang zu den Ausbildungen der Sekundarstufe II sind die Jahresnoten und die besuchten Niveaus.

23. Aufnahme im Gymnasium

- 23.1. Nach Abschluss der 2. OS kann der Schüler unter folgenden Bedingungen in eine Maturitätsschule übertreten:
- Jahr mit einem Gesamtdurchschnitt von mindestens 4.5 bestanden und
 - vier Niveaus I, keine ungenügende Note, davon drei mit mindestens 4.5.
- 23.2. Nach Abschluss der 3. OS kann der Schüler in eine Maturitätsschule übertreten, wenn er:
- ein Zeugnis erhalten und in vier Fächern das Niveau I besucht hat.

24. Aufnahme in die Handelsmittelschulen und die Schulen für Allgemeinbildung

- 24.1. Nach Abschluss der 3. OS kann der Schüler in eine Handelsmittelschule oder eine Schule für Allgemeinbildung übertreten, wenn er:
- ein Abschlusszeugnis erhalten hat und darüber hinaus
 - nur eine Note im Niveau II schlechter als 5 aber besser oder gleich 4.5 ist.
- 24.2. Ein Reglement des Staatsrats legt die Zugangsbedingungen für eine Ausbildung fest, die mit einer Berufsmaturität abschliesst.

25. Aufnahme in die Berufsausbildung

- 25.1. Die Aufnahme in die Berufsausbildung erfolgt gemäss den entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.
- 25.2. Ein Reglement des Staatsrats legt die Zugangsbedingungen für eine Ausbildung fest, die mit einer Berufsmaturität abschliesst.

26. Aufnahme in eine Schule für Berufsvorbereitung

- 26.1. Der Schüler, der die 3. OS bestanden hat, kann in eine berufsvorbereitende Schule übertreten.
- 26.2. Ein Schüler, der die 3. OS nicht bestanden hat, kann in eine berufsvorbereitende Schule übertreten, es sei denn, er erfüllt nicht die allgemeinen Bedingungen für die Promotion und/oder er hat mindestens zwei Fächer im Niveau II besucht und der Durchschnitt in jedem dieser beiden Fächer liegt unter 4.0.

5. Kapitel: Organe der Orientierungsschule

27. Allgemeine Verantwortlichkeit und Übertragung von Kompetenzen

- 27.1. Die Bereitstellung und Verwaltung der Infrastrukturen wie z.B. Gebäude, Ausstattung usw. sowie die Personalverwaltung der Orientierungsschule obliegt der Kompetenz der kommunalen bzw. interkommunalen Schulbehörde, die an die diesbezüglichen kantonalen Richtlinien gebunden ist.
- 27.2. Für die Ernennung und Entlassung der Lehrer ist das Departement zuständig, das auf Antrag der kommunalen und interkommunalen Schulbehörde entscheidet.

- 27.3. Das Departement sichert die pädagogische Verantwortung für die Schule durch die Übertragung von Kompetenzen auf die Lehrer, die Schuldirektorate und die Mitarbeiter der betroffenen kantonalen Stellen.
- 27.4. Eine Orientierungsschule umfasst folgende Organe:
 - 27.4.1. den Gemeinderat oder Regionalrat
 - 27.4.2. die kommunale oder interkommunale Schulkommission
 - 27.4.3. den Direktionsrat
 - 27.4.3.1. den Direktor
 - 27.4.3.2. die Stellvertreter des Direktors

28. Der Gemeinderat oder Regionalrat

- 28.1. Auf Gemeindeebene ist der Gemeinderat unter Berücksichtigung der in den Art. 27.1 und 27.2 aufgeführten Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten die politische Entscheidungsbehörde, auf interkommunaler Ebene ist dies der Regionalrat, allerdings immer in den von den Statuten bzw. Vereinbarungen festgelegten Grenzen. Vorbehalten bleiben die verfassungsmässigen bzw. gesetzlichen Kompetenzen der Urversammlung bzw. des Generalrats.
- 28.2. Der Gemeinderat bzw. der Regionalrat können einen Teil ihrer Kompetenzen auf eine kommunale oder interkommunale Schulkommission übertragen.
- 28.3. Der Regionalrat einer interkommunalen Orientierungsschule nimmt die Verantwortlichkeiten und Aufgaben wahr, die ihm anstelle und im Namen der Partnergemeinden zukommen. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die gleiche Vollmacht wie die Gemeinden selbst, unter Vorbehalt der Sonderbestimmungen für Finanzfragen, die in der Gesetzgebung verankert sind.
- 28.4. Der Regionalrat setzt sich aus den von den beteiligten Gemeinden für eine Verwaltungsperiode bezeichneten Mitgliedern zusammen. Er umfasst:
 - 28.4.1. einen Vertreter jeder Gemeinde, der vom Gemeinderat aus den Reihen seiner Mitglieder bestimmt wird;
 - 28.4.2. eine variable Anzahl von Vertretern jeder Gemeinde, die gemäss den im Vertrag und/oder in den Statuten festgelegten Vertretungskriterien definiert wird.
 - 28.4.3. Jede Gemeinde ist im Regionalrat gebührend vertreten.

29. Die kommunale oder interkommunale Schulkommission

- 29.1. Ein kantonales Reglement legt die verschiedenen Aufgaben zur den in den Art. 27.1 und 27.2. genannten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen fest.

30. Der Direktionsrat

- 30.1. Auf der Grundlage der vom Departement beschlossenen Kriterien (vgl. Reglement über die Direktionen der Schulen) werden die notwendigen Ressourcen in Form von Vollzeitäquivalentstellen (VZÄ) (% Erwerbstätigkeit) für die Zusammensetzung eines Direktionsrats und die Ausführung der in einem kantonalen Pflichtenheft festgelegten Aufgaben zugeteilt.
- 30.2. In einem vom Departement festgelegten Rahmen muss die Verwaltung der Ressourcen (% Erwerbstätigkeit) eine gerechte Aufteilung zwischen den Mitgliedern des Direktionsrats und den verschiedenen vorrangigen Themen gewährleisten. Ein

Teil der Ressourcen kann einem vom Direktor festgelegten besonderen Bedarf zugewiesen werden.

- 30.3. Die Besoldung der Direktionsmitglieder wird vom Departement gemäss den diesbezüglichen kantonalen Bestimmungen festgelegt und ausgezahlt.
- 30.4. Die geschaffene Organisation muss vom Departement genehmigt werden.
- 30.5. Der Direktionsrat setzt sich immer wie folgt zusammen:
 - 30.5.1. der Direktor
 - 30.5.2. seine Stellvertreter
- 30.6. Den Vorsitz des Direktionsrats führt der Direktor. Die Mitglieder werden so oft einberufen, wie es der Direktor für nötig hält, jedoch mindestens einmal im Monat.
- 30.7. Der Direktionsrat formuliert Vorschläge für alle wichtigen Fragen des Schullebens (Infrastruktur, Verwaltung, Organisation, Pädagogik, Erziehung, Reglement, schulische und berufliche Orientierung usw.).
- 30.8. Der Direktionsrat empfängt vereinzelt die Partner der Schule, um mit ihnen die besonderen Probleme zu besprechen (Verwaltung der Infrastrukturen und Mittel – Budgets und diesbezügliche Abrechnungen -, Mediation in der Schule, berufliche Orientierung, Verhältnis zwischen Schule und Familie, Gesundheitsprävention und –förderung, usw.).
 - 30.8.1. Der Direktionsrat oder eines seiner Mitglieder versammelt auf Antrag des Direktors so oft wie notwendig:
 - 30.8.1.1. die Lehrer oder Lehrergruppen mit speziellen Aufgaben;
 - 30.8.1.2. den Berufsberater;
 - 30.8.1.3. die Schüler oder Schülervertreter;
 - 30.8.1.4. die Eltern;
 - 30.8.1.5. andere Partner der Schule.
- 30.9. An den Sitzungen der Schulkommission nehmen der Direktor oder in seinem Auftrag einer seiner Stellvertreter teil. Das Reglement betreffend die Schulkommissionen legt die diesbezüglichen Modalitäten fest.

31. Der Direktor

- 31.1. Sein Statut wird durch die einschlägige kantonale Gesetzgebung geregelt (vgl. Reglement und Pflichtenheft bezüglich der Schuldirektionen).
- 31.2. Der Direktor wird auf Vorschlag der kommunalen oder interkommunalen Schulbehörde vom Departement ernannt.
- 31.3. Sein Mandat kann zu jeder Verwaltungsperiode verlängert werden.
- 31.4. Hinsichtlich der pädagogischen Aspekte ist der Direktor dem Departement unterstellt. Die Hierarchie ist wie folgt: „Inspektor – Dienststelle für Unterrichtswesen – Departement“.
- 31.5. Hinsichtlich der administrativen Aspekte (Personalverwaltung, Gebäude, Ausstattung usw.) ist der Direktor der kommunalen oder interkommunalen Schulbehörde unterstellt.
- 31.6. Der Direktor übt seine Tätigkeit als Direktor in der Regel in Vollzeit aus. Seine Tätigkeit, welche die Primar- und Sekundarstufen I abdecken kann, wird im Wesentlichen vom Departement festgelegt.
- 31.7. Der Direktor ist verpflichtet, eine vom Departement anerkannte Ausbildung zu machen.
- 31.8. Er ist verantwortlich für die allgemeine Direktion (administrative – pädagogische – humane – materielle – ethische) der gesamten ihm obliegenden Schulstruktur.
- 31.9. Er stellt sicher, dass die Aufgaben der Organisation, Planung, Koordination, Animation, Unterrichtsüberwachung und Erziehung in Zusammenarbeit mit den Schulbehörden erfüllt werden.
- 31.10. Die Stellvertreter des Direktors helfen ihm bei der Durchführung seiner Aufgaben. Diese sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

31.11. Der Direktor verfügt darüber hinaus über ein Sekretariat, das ihm von der Gemeinde gemäss den kantonalen Weisungen und Richtlinien zur Verfügung gestellt wird (vgl. Reglement bezüglich der Schuldirektionen).

32. Die Stellvertreter des Direktors

- 32.1. Das Statut der Stellvertreter wird durch die einschlägige kantonale Gesetzgebung geregelt (vgl. Reglement und Pflichtenheft bezüglich der Schuldirektionen).
- 32.2. Die Stellvertreter werden auf Vorschlag der Direktion von der kommunalen bzw. interkommunalen Schulbehörde ernannt, vorbehaltlich der Genehmigung durch das Departement.
- 32.3. Ihr Mandat kann zu jeder Verwaltungsperiode verlängert werden.
- 32.4. Die Stellvertreter sind gegenüber ihrem Direktor für die Aufgaben verantwortlich, die in ihrem Pflichtenheft aufgeführt sind.
- 32.5. Die Erwerbsrate der Stellvertreter (Arbeitszeitreduzierung oder Erwerbsrate) richtet sich nach der im Direktionsrat umgesetzten Organisation.
- 32.6. Sie sind verpflichtet, eine vom Departement anerkannte Ausbildung zu machen.

33. Die Orientierungsschule umfasst ausserdem:

33.1. die Lehrer

Sie sind Mitglieder:

- 33.1.1. der allgemeinen Lehrerkonferenz
- 33.1.2. der Klassenräte
- 33.1.3. der Fachgruppen

Sie können folgende Funktionen wahrnehmen:

- 33.1.4. Klassenlehrer
- 33.1.5. Schulmediator
- 33.1.6. Vertreter des Lehrpersonals

33.2. die Schüler

Sie sind Mitglieder:

- 33.2.1. des Schülerrats
- 33.2.2. der Klassen

34. Die Lehrer

- 34.1. Das Statut der Lehrer wird von der kantonalen Gesetzgebung geregelt (vgl. neue Gesetzesgrundlagen bezüglich des Gesetzes und der Verordnung über das Dienstverhältnis).
- 34.2. Die allgemeine Lehrerkonferenz
 - 34.2.1. Den Vorsitz der allgemeinen Lehrerkonferenz führt der Direktor. Sie versammelt alle Lehrer der Schule.
 - 34.2.2. Sie versammelt sich auf Einberufung durch den Direktor oder auf Antrag des Vertreters des Lehrpersonals beim Direktor. Auf alle Fälle tritt sie mindestens viermal im Schuljahr zusammen.
 - 34.2.3. Sie bespricht und berät Fragen zur Erziehung, Pädagogik und Verwaltung.

- 34.2.4. Sie wählt den Vertreter des Lehrpersonals.
- 34.3. Die Klassenräte
- 34.3.1. Vorsitzender des Klassenrats ist der Klassenlehrer. Der Klassenrat besteht aus allen Lehrern, die einen oder mehrere Schüler einer Klasse unterrichten.
- 34.3.2. Er bespricht und berät Fragen zur Erziehung, Pädagogik und Verwaltung für einen guten Lernerfolg der Klasse.
- 34.3.3. Der Direktor achtet darauf, dass der Klassenrat sich so oft wie möglich trifft, mindestens aber zweimal pro Jahr.
- 34.4. Die Fachgruppen
- 34.4.1. Den Vorsitz führt ein vom Direktor bestellter Lehrer. Jede Gruppe umfasst alle Lehrer des gleichen Fachs, oder sogar des gleichen Fachbereichs.
- 34.4.2. Der Direktor achtet auf die Einrichtung von Fachgruppen, um die Koordination in seiner Schule zu gewährleisten.
- 34.5. Die Klassenlehrer (*Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festzulegen*)
- 34.5.1. Der Direktor bestellt einen Klassenlehrer für die Stammklasse, für die er verantwortlich ist. Dieser hat regelmässig Kontakt zu den Schülern dieser Klasse und unterrichtet darin in der Regel mindestens 5 Wochenlektionen.
- 34.5.2. Der Klassenlehrer vermittelt zwischen den Organen der Direktion, den anderen Mitgliedern des Klassenrats, seinen Schülern und ihren Eltern.
- 34.5.3. Er gewährleistet die Koordination aller Punkte im Zusammenhang mit dem Unterricht und der Erziehung der Schüler in seiner Klasse.
- 34.5.4. Durch persönliche Kontakte und in Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Berufsberater achtet er darauf, dass die Schüler, für die er verantwortlich ist, gute Lernerfolge erzielen und arbeitet mit ihnen zusammen an ihrer schulischen und beruflichen Orientierung. Er spielt eine Schlüsselrolle im Prozess der ständigen Orientierung der Schüler.
- 34.5.5. In der Regel ist er namentlich damit beauftragt, den Schülern seiner Klasse Berufswahlvorbereitungskurse zu erteilen, nachdem er bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung eine diesbezügliche Ausbildung absolviert hat. In Zusammenarbeit mit dem Berufsberater hilft er dem Schüler dabei, ein Praktikum in einem Unternehmen zu organisieren. Er arbeitet an den Berufsinformationsveranstaltungen mit, die von der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und den Berufsverbänden veranstaltet werden. Er stellt sicher, dass jeder Schüler, der seine obligatorische Schulzeit beendet, die notwendigen Schritte für die Umsetzung seines Projektes für das kommende Jahr unternimmt.
- 34.5.6. Er koordiniert die Informationen für die Lehrer der höheren und unteren Klassen, welche die Schüler seiner Klasse betreffen.
- 34.5.7. Er ruft so oft wie nötig den Klassenrat ein.
- 34.5.8. Er kümmert sich um die Koordination von Aufgaben wie die Hausaufgabenplanung, Stunden und Prüfungen für seine Klasse.
- 34.5.9. Er ist für die administrative Verwaltung seiner Klasse verantwortlich (Jahreszeugnis, verschiedene Listen, ...).
- 34.5.10. Er trifft so oft wie nötig die Eltern, jedoch mindestens zweimal im Jahr.
- 34.5.11. Am Ende des Schuljahres erstellt der Klassenlehrer für den Direktor einen Tätigkeitsbericht folgenden Inhalts: eine Analyse der schulischen Ergebnisse der Klasse, eine Zusammenfassung der Treffen mit den Eltern, Angaben zu den Schritten, welche für die Koordination und für die schulische und berufliche Orientierung unternommen wurden, usw.
- 34.5.12. Zur Erledigung seiner Aufgaben wird seine Unterrichtsarbeitszeit reduziert. Der Umfang dieser Reduzierung wird vom Departement festgelegt, ihm entstehen keine Nachteile bei der Besoldung.
- 34.6. Lehrer als Schulmediatoren (*Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festzulegen*)
- 34.6.1. An jeder Schule gibt es mindestens einen Lehrer mit einer Ausbildung zum Schulmediator.

- 34.6.2. Zur Erledigung seiner Aufgaben wird seine Unterrichtsarbeitszeit reduziert. Der Umfang dieser Reduzierung wird vom Departement festgelegt, ihm entstehen keine Nachteile bei der Besoldung.
- 34.6.3. Jedes Jahr bestellt der Direktor den oder die Lehrer, welcher/welche die Aufgaben des Mediators übernehmen (vgl. Richtlinien und Pflichtenheft).
- 34.7. Der Lehrervertreter (Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festzulegen)
 - 34.7.1. Der Lehrervertreter wird von der allgemeinen Lehrerkonferenz für die Dauer einer Verwaltungsperiode gewählt.
 - 34.7.2. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil (vgl. Reglement für die Schulkommissionen)
 - 34.7.3. Über den Direktor kann er die Einberufung der allgemeinen Lehrerkonferenz für alle Fragen betreffend die Erziehung, Pädagogik und Verwaltung beantragen.
 - 34.7.4. Er kann zu den Sitzungen des Direktionsrats geladen werden.

35. Die Schüler

- 35.1. In der kantonalen Gesetzgebung sind die Rechte und Pflichten der Schüler geregelt.
- 35.2. Die verantwortlichen Personen achten darauf, dass die Schüler alle Informationen für eine schulische Laufbahn und eine berufliche Orientierung erhalten, die an ihre Bedürfnisse angepasst ist.
- 35.3. Der Schülerrat
 - 35.3.1. Es kann ein Schülerrat gegründet werden.
 - 35.3.2. Er besteht aus Vertretern der Lehrer, die von der Direktion beauftragt werden und Schülern, die aus ihren eigenen Reihen gewählt werden. Den Vorsitz führt ein vom Direktor ernannter Lehrer.
 - 35.3.3. Er ist ein Ort des Austauschs zwischen den Schülern, Lehrern und dem Direktionsrat auf dem Niveau des allgemeinen Schulbetriebs.
- 35.4. Die Klassen
 - 35.4.1. Die Schülerbestände je Klasse müssen es ermöglichen, die Ziele der Orientierungsschule zu erreichen und kleine Orientierungsschulen zu erhalten.
 - 35.4.2. Der Staatsrat legt die Richtlinien für die Öffnung und Schliessung von Klassen fest.
 - 35.4.3. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen bleiben vorbehalten.

36. Die Mitglieder der Orientierungsschule arbeiten namentlich zusammen mit:

- 36.1. den Eltern;
- 36.2. dem Berufsberater;

37. Die Eltern

- 37.1. Die Eltern werden zu den Entscheidungen über die Schullaufbahn ihres Kindes beigezogen.
- 37.2. Sie können auf Anfrage die Lehrer oder eines der Mitglieder des Direktionsrats treffen.
- 37.3. Sie müssen mindestens zweimal pro Jahr zusammen mit dem Klassenlehrer ihres Kindes an Einzel- oder Gruppentreffen teilnehmen.

- 37.4. Ein Mitglied des Direktionsrats und/oder des Klassenlehrers führt mit den Eltern ein Gespräch, wenn die Umstände dies erfordern.
- 37.5. Die Eltern haben die Pflicht, mit dem Direktionsrat und dem Lehrpersonal zusammen zu arbeiten; sie achten namentlich auf die Erledigung der Hausaufgaben und tragen die Verantwortung für die schulische und berufliche Orientierung ihres Kindes.
- 37.6. Die Elternvereinigungen werden von der Schulbehörde als Partner in allen Fragen, die den Schüler betreffen, anerkannt.

38. Berufliche Orientierung

- 38.1. Der Berufsberater in der Beratungsstelle beschäftigt sich mit allen Fragen zur beruflichen Orientierung der Schüler.
- 38.2. Auf Einladung nimmt er am Direktionsrat teil, jedoch mindestens zweimal pro Jahr, um die Information und Koordination der Aufgaben, die sich aus seiner Funktion und seinem Pflichtenheft ergeben, zu garantieren.